

## SATZUNG

### über die Vermeidung, stoffliche Verwertung und das Einsammeln und Befördern von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung - AWS) in der Gemeinde Moosach

Aufgrund des Art. 3 Abs. 2 und des Art. 7 Abs. 1 Bayer. Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz (BayAbfAlG) in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und der Rechtsverordnung des Landkreises Ebersberg zur Übertragung von Teilaufgaben der Abfallentsorgung auf die Gemeinden des Landkreises Ebersberg erlässt die Gemeinde Moosach mit Zustimmung der Regierung von Oberbayern vom 03.01.1993, Az. 8218744.4-EBE folgende Satzung:

#### 1. Abschnitt

##### Allgemeine Vorschriften

##### § 1

##### Begriffsbestimmungen und sachlicher Geltungsbereich

- (1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind bewegliche Sachen, deren sich Besitzer entledigen wollen oder deren geordnete Entsorgung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere zum Schutze der Umwelt, geboten ist; ausgenommen sind die in § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz - AbfG) genannten Stoffe. Bewegliche Sachen, die Besitzer der entsorgungspflichtigen Körperschaft oder dem von dieser beauftragten Dritten überlassen, sind auch im Falle der Verwertung Abfälle, bis sie oder die aus ihnen gewonnenen Stoffe dem Wirtschaftskreislauf zugeführt werden.
- (2) Die Abfallentsorgung im Sinne dieser Satzung umfasst die stoffliche Abfallverwertung sowie die zur Reststoffablagerung erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns, Beförderns, Behandeln und Lagerns der Abfälle.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum derselben Eigentümer, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchsrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

- (4) Grundstückseigentümer im Sinne dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.
- (5) Restmüll im Sinne dieser Satzung sind feste Abfälle, die nicht nach § 10 Abs. 2 und § 12 Abs. 2 Buchst. b und c getrennt erfasst werden und die während der normalen Haushaltsführung bei den Privathaushalten entstehen und die unter Verwendung eines bestimmten Behältersystems durch die Müllabfuhr abgefahren werden; als Restmüll gelten - unbeschadet der Regelung in § 14 Abs. 3 Ziff. 2 der AWS des Landkreises Ebersberg - auch haussmüllähnliche Abfälle aus Gewerbebetrieben, Bürogebäuden, Schulen, Anstalten, etc., die wegen des einheitlichen Behältersystems zusammen mit Restmüll abgefahren werden. Die Inhaltsstoffe sind im einzelnen dieselben wie beim Restmüll; sie fallen üblicherweise nur räumlich konzentriert in anderer, branchenabhängiger Zusammensetzung an.
- (6) Problemabfälle im Sinne dieser Satzung sind Abfälle aus Haushaltungen oder nach Art und Menge hauhaltsübliche Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, die wegen ihres Schadstoffgehaltes zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit getrennt vom Hausmüll zu entsorgen sind.
- (7) Sonderabfälle im Sinne dieser Satzung sind Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, die wegen ihres Schadstoffgehaltes getrennt zu entsorgen sind, soweit sich nicht aus Abs. 6 etwas anderes ergibt.

## **§ 1 a**

### Abfallvermeidung

- (1) Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach dem Umständen möglich und zumutbar zu halten. Die Gemeinde berät Bürger und Inhaber von Gewerbebetrieben über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen.
- (2) Die Gemeinde wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in ihren Dienststellen und Einrichtungen und bei ihrem sonstigen Handeln, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben sowie bei ihren Veranstaltungen und bei Veranstaltungen in ihren Einrichtungen und auf ihren Grundstücken, darauf hin, dass möglichst wenig Abfall entsteht.

- (3) Bei Veranstaltungen i.S.v. Abs. 2 dürfen Speisen und Getränke nur in wiederverwendbaren Behältnissen und mit wiederverwendbaren Bestecken abgegeben werden, sofern nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten veranlasst die Gemeinde, dass die Gesellschaften des privaten Rechts, an denen sie beteiligt ist, entsprechend verfahren.
- (4) Gewerbebetriebe erhalten eine Abfallberatung durch das Landratsamt über die Vermeidung von Müll und über alternative Materialien.
- (5) Jeder Benutzer der öffentl. Abfallentsorgungseinrichtung hat die unbedingte Pflicht zur Abfalltrennung und entsprechenden Entsorgung nach den in § 10 (Stoffe im Bringsystem) und § 12 (Wertstoffe im Holsystem) aufgelisteten Fraktionen

## § 2

### Einsammeln, Befördern und sonstige Abfallentsorgung durch die Gemeinde

- (1) Die Gemeinde erfüllt die Aufgabe im Sinne des § 1 Abs. 2 nach Maßgabe
  - a) des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz - AbfG).
  - b) des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen und zur Erfassung und Überwachung von Altlasten in Bayern (Bayer. Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz - BayAbfAlG).
  - c) der Rechtsverordnung des Landkreises Ebersberg zur Übertragung von Teilaufgaben der Abfallentsorgung auf die Gemeinden des Landkreises Ebersberg.
  - d) der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis Ebersberg (Abfallwirtschaftssatzung - AWS)
  - e) dieser Satzung.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 kann sich die Gemeinde Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen.

### § 3

#### Ausnahmen vom Einsammeln und Befördern sowie der sonstigen Abfallentsorgung durch die Gemeinde

- (1) Vom Einsammeln und Befördern sowie der sonstigen Abfallentsorgung gem. § 1 Abs. 2 durch die Gemeinde sind ausgeschlossen:
1. Abfälle, die gemäß der Satzung des Landkreises über die Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen im Landkreis Ebersberg (Abfallwirtschaftssatzung) von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind;
  2. Bauschutt, Straßenaufbruch und Erdaushub aus gewerblicher Herkunft
  3. Abfälle aus Gewerbebetrieben, Gärtnereien und sonstigem Gartenbau, soweit diese Abfälle wegen ihrer Art oder Menge nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den dafür zugelassenen Sammelfahrzeugen transportiert werden können,
  4. Sperrmüll i.S.d § 11 Abs. 2 Satz 3, Autoreifen, Altautos sowie größere Fahrzeugsbestandteile;
  5. Klärschlamm mit einem Wassergehalt von mehr als 10% und Fäkalschlamm;
  6. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde ausgeschlossen worden sind.
- (2) Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein bestimmter Stoff von der Gemeinde einzusammeln ist oder zu einer Abfallentsorgungsanlage zu befördern ist, entscheidet die Gemeinde oder deren Beauftragter. Der Gemeinde ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Stoff handelt; die Kosten für diesen Nachweis haben die nachweispflichtigen Abfallbesitzer zu tragen.
- (3) Soweit Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde ausgeschlossen sind (Absatz 1), dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarung mit der Gemeinde weder der Müllabfuhr übergeben noch in den jedermann zugänglichen Sammelbehältern überlassen werden.

## § 4

### Anschluss- und Überlassungsrecht

- (1) Die Grundstückseigentümer in der Gemeinde sind berechtigt, von der Gemeinde den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen zu verlangen (Anschlussrecht). Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
- (2) Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, Abfälle, die auf ihrem Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallen nach Maßgabe der §§ 9 - 13b den öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen zu überlassen (Überlassungsrecht). Soweit auf nichtanschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, sind ihre Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise den öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen zu überlassen.
- (3) Vom Überlassungsrecht nach Absatz 2 sind die in § 5 Abs. 3 Nr. 1 und 4 genannten Personen ausgenommen.

## § 5

### Anschluss- und Überlassungszwang

- (1) Die Grundstückseigentümer in der Gemeinde sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen anzuschließen (Anschlusszwang). Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach den Absätzen 2 und 3 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
- (2) Die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben Abfälle, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallen nach Maßgabe der §§ 9 - 13 den öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen zu überlassen (Überlassungszwang). Soweit auf nichtanschlusspflichtigen Grundstücken Abfälle anfallen, sind diese von ihren Besitzern unverzüglich und in geeigneter Weise den öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen zu überlassen.

- (3) Vom Überlassungszwang nach Absatz 2 sind ausgenommen:
1. Die Besitzer der in § 3 Abs. 1 genannten Abfälle;
  2. die Besitzer der durch Verordnung nach § 4 Absatz 4 AbfG zur Entsorgung außerhalb von Entsorgungsanlagen zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung entsorgt werden.
  3. die Besitzer der durch Einzelfallentscheidung nach § 4 Absatz 2 AbfG zur Entsorgung außerhalb von Entsorgungsanlagen zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung entsorgt werden.
  4. die Inhaber von Abfallentsorgungsanlagen, soweit ihnen die Entsorgung der eigenen Abfälle nach § 3 Absatz 6 AbfG übertragen worden ist.
  5. die Besitzer von Bauschutt, Abraum und sonstigen Materialien sowie von Gartenabfällen, soweit die Voraussetzungen der Ziff. 2 und 3 vorliegen.
- (4) Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach Absätzen 1 - 3 dürfen die Anschluss- und Überlassungspflichtigen auf ihren Grundstücken Anlagen zur Entsorgung von Abfällen weder errichten noch betreiben. Das Recht des Erzeugers, Abfälle durch Verwertung von Reststoffen zu vermeiden bzw. zu vermindern, bleibt unberührt; das gilt insbesondere für die Eigenkompostierung organischer Reststoffe und nach Maßgabe des § 1 Abs. 3 Nr. 6 und 7 AbfG für die Überlassung verwertbarer Reststoffe an gemeinnützige oder gewerbliche Sammler. Unberührt bleibt ferner das Recht, Reststoffe oder Abfälle im Rahmen gesetzlich festgelegter oder freiwillig übernommener Rücknahmepflichten des Handels an diesem zurückzugeben.

## § 6

### Mitteilungspflichten und Überwachung

- (1) Die Anschlusspflichten müssen der Gemeinde zu den durch Bekanntmachung festgelegten Zeitpunkten für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände mitteilen; dazu gehören insbesondere Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die der Gemeinde überlassen werden müssen. Wenn sich die in Satz 1 genannte Gegebenheiten ändern oder wenn auf einem Grundstück erstmals Abfälle anfallen, haben die

Anschlusspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen.

- (2) Unbeschadet des Absatzes 1 kann die Gemeinde von den Anschluss- und Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen.
- (3) Der Gemeinde oder einem von ihr beauftragten Dritten ist das Recht einzuräumen, den Inhalt der Kompost- und Restmüllgefäße sowie eventueller Kompostiervorrichtungen zu kontrollieren.

## **§ 7**

### Störungen in der Abfallentsorgung

Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadensersatz. Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.

## **§ 8**

### Eigentumsübertragung

- (1) Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder in einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum der entsorgungspflichtigen Körperschaft über. Wird Abfall durch die Besitzer oder für diese durch einen Dritten zu einer Abfallentsorgungsanlage der Gemeinde gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum der Gemeinde über. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (2) Die im Rahmen der Restmüll oder der getrennten Abfuhr von pflanzlichen Abfällen, nicht abgeholten Abfällen der Anschlusspflichtigen oder sonstigen Berechtigten im Sinne von § 5 Absatz 1 und 2 sind von diesen wieder zurückzunehmen.

## § 8 a

### DSD - Wertstoffeffassung

Die Erfassung der DSD - Wertstoffe unterliegt keiner Gewinnerzielungsabsicht. Die Entsorgung erfolgt im vierwöchigen Turnus über die gelben Säcke.

## 2. Abschnitt

### Bereitstellen, Einsammeln und Befördern der Abfälle

## § 9

### Formen des Einsammelns und Beförderns

- (1) Die von der Gemeinde einzusammelnden und zu befördernden (sowie ganz oder teilweise zu entsorgenden) Abfälle werden eingesammelt und befördert  
  
durch die Gemeinde oder von ihr beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,
  - a) im Rahmen des Bringsystems (§§ 10 und 11) oder
  - b) im Rahmen des Holsystems (§§ 12 bis 13b).
- (2) Soweit Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde ausgeschlossen sind, hat der Besitzer sie selbst oder durch ein von ihm beauftragtes Unternehmen zu den dafür jeweils zugelassenen Entsorgungsanlagen zu bringen. In diesem Fall gilt die AWS des Landkreises.

## § 10

### Bringsystem

- (1) Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 11 in jedermann zugänglichen Sammelbehältern oder sonstigen Sammeleinrichtungen erfasst, die die Gemeinde in zumutbarer Entfernung für die Abfallbesitzer bereitstellt.
- (2) Dem Bringsystem unterliegen folgende verwertbare Abfälle (Wertstoffe):
  - a) pflanzliche Abfälle, soweit sie nicht selbst kompostiert oder der Komposttonne zugeführt werden (Gartenabfall-container);



- b) Papier und Kartonagen,
  - c) Glas,
  - d) Kleinbatterien
  - e) Altmetalle,
  - f) Elektronikschrott,
  - g) Kühlgeräte
  - h) DVD u. CD ohne Hüllen
  - i) Bauschutt
  - j) Korken
- (3) Abfälle aus Haushaltungen, die infolge ihrer Größe oder ihres Gewichtes nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder die das Entleeren erschweren (Sperrmüll).
- (4) Die Entsorgung von Abfällen aus Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehaltes getrennt vom Restmüll zu entsorgen sind und nach Art und Menge haushaltsübliche Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben (Problemabfälle), insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Öl- oder lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen und Salze sowie Arzneimittel, richtet sich nach der Satzung des Landkreises über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis Ebersberg (Abfallwirtschaftssatzung).

## § 11

### Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem

- (1) Die in § 10 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a bis j aufgeführten Wertstoffe sowie Sperrmüll im Sinne von § 10 Abs. 3 sind von den Überlassungspflichtigen (§ 5) in die von der Gemeinde dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter bzw. Container einzugeben.

Die in § 10 Abs. 2 Buchst. a bis j genannte Wertstoffe sollen zum Wertstoffhof der Gemeinde gebracht werden.

Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe dürfen weder in die Sammelbehälter oder Container eingegeben noch neben diesen zurückgelassen werden. Die Benutzung der Sammelbehälter ist nur zu den von der Gemeinde festgelegten und am Standort deutlich lesbar angegebenen Einfüllzeiten zulässig. Die in Satz 1 genannte Abfälle dürfen auch zu den von der Gemeinde bekannt gegebenen zentralen Sammeleinrichtungen gebracht werden.

- (2) Wird Sperrmüll angeliefert, dürfen dies nur Abfälle im Sinne von § 10 Abs. 3 sein. Dieser ist in die dafür bereitgestellten Sammelcontainer getrennt nach Holz, Metall und Sperrmüll (Restmüll) einzugeben. Von der Sperrmüllanlieferung ausgeschlossen sind Abfälle, die aufgrund ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht in die Container eingegeben werden können, sowie folgen Gegenstände:
- a) Abfallmengen, die im Bezug auf die angemeldeten Müllgefäße das übliche Maß übersteigen;
  - b) Restmüll und Behältnisse mit Restmüll, die gemäß § 13 Abs. 2 in zugelassen Restmüllbehältnisse zu verbringen sind;
  - c) Abfälle, die vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde ausgeschlossen sind;
  - d) Abfälle, die gemäß § 10 Abs. 2 dem Bringsystem oder gemäß § 12 Abs. 2 Nr. a, b,c dem Holsystem unterliegen.

## **§ 12**

### Holsystem

- (1) Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des §§ 13 bis § 13 b vor dem Anfallgrundstück abgeholt.
- (2) Dem Holsystem unterliegen folgende Stoffe:
- a) Abfälle, die nicht nach Buchst. b bis c oder § 10 Abs. 2 getrennt erfasst werden (Restmüll).
  - b) kompostierbare Abfälle die in der Komposttonne gesammelt werden (keine tierischen Produkte).
  - c) pflanzliche Abfälle, soweit sie nicht selbst kompostiert werden und nicht in die Komposttonne passen.

- (3) An das Holsystem gem. Abs. 2 Buchst. a und b sind auch Gewerbebetriebe anzuschließen, die nicht mehr als zwei der in der Gemeinde maximal zugelassen Behältnisgrößen Restmüll und/oder Kompoststoffe produzieren.

### § 13

#### Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem

- (1) Gartenabfälle (§ 12 Abs. 2 Buchst. C) sind getrennt zur Abfuhr bereitzustellen; andere als diese getrennt abzuholenden Abfälle dürfen nicht bereitgestellt werden. Für diese Wertstoffe wird in der Regel zweimal jährlich eine besondere Abfuhr durchgeführt; die Besitzer haben zu den von der Gemeinde bekannt gegebenen Zeitpunkten so zur Abfuhr bereitzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust aufgenommen werden können und dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Pflanzliche Abfälle sind zu bündeln. Wurzelstöcke dürfen nicht bereitgestellt werden.
- (2) Restmüll im Sinn des § 12 Abs. 2 a, ist in den dafür bestimmten und nach Satz 3 zugelassen Restmüllbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; nach Absatz 1 oder § 11 gesondert zu überlassende Abfälle dürfen in die Restmüllbehältnisse nicht eingegeben werden. Andere als die zugelassenen Behältnisse und Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden unbeschadet des Abs. 3 nicht entleert.

Zugelassen sind folgende Restmüllbehältnisse:

1. Müllnormtonnen mit 80 l Füllraum,
  2. Müllnormtonnen mit 120 l Füllraum,
  3. Müllnormtonnen mit 240 l Füllraum und
  4. Müllgroßraumbehälter 1100 l Füllraum.
- (3) Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassen Restmüllbehälter nicht untergebracht werden können, so sind die weiteren Abfälle in zugelassenen Restmüllsäcken zur Abholung bereit zu stellen. Die Gemeinde gibt bekannt, welche Abfallsäcke für diesen Zweck zugelassen sind und wo sie zu erwerben sind.

- (4) Kompostierbare Abfälle aus Küche, Haus und Garten im Sinne des § 12 Abs. 2 Buchst. b und c sind in den dafür bestimmten und nach Satz 4 zugelassenen grünen Komposttonnen zur Abfuhr bereitzustellen. Andere nach Abs. 1, § 11 oder § 12 Abs. 2 Buchst. a gesondert zu überlassende Abfälle dürfen in die Komposttonne nicht eingegeben werden. Andere als die zugelassen Behältnisse (Satz 4) sowie Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden nicht entleert.

Zugelassen sind folgende Komposttonnen:

#### **Grüne Müllnormtonnen mit 80 l und 120 l Füllraum**

Eine Befreiung von der Komposttonne kann ausschließlich von den nutzungsberechtigten Gartenbesitzern beantragt werden, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Bereitschaft wie auch Verpflichtung, alle organischen (jedoch keine tierischen Abfälle) Produkte aus Küche, Haus und Garten selbst zu kompostieren (sog. 100%-Kompostierer). Werden bei durchzuführenden Kontrollen der Restmülltonnen in diesen kompostierbare Abfälle gefunden, wird den Betroffenen eine Komposttonne von der Gemeindeverwaltung zugeteilt. Die Restmülltonne wird in diesem Fall nicht geleert.
- b) Für die o.g. Befreiung ist ein schriftlicher Antrag, der eine Verpflichtung nach Buchst. a enthält, bei der Gemeindeverwaltung zu stellen.
- (5) Pflanzliche Abfälle, Metalle, Sperrmüll, Bauschutt, Problemabfälle, Elektro- Groß und Kleinteile dürfen von den Besitzern auch selbst oder durch Beauftragte zu den zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungseinrichtungen gebracht werden. Die Anlieferung und Entsorgung richtet sich nach der Satzung des Landkreises über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis Ebersberg (Abfallwirtschaftssatzung).
- (5) Für die Bereitstellung der nachfolgend genannten Abfälle der LAGA - Richtlinie über ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes, Sanatorien, Pflegeheimen, Arztpraxen, Praxen von Heilpraktikern, Zahnarztpraxen, Tierarztpraxen, Tierheimen, Tierversuchsanstalten, Laboratorien, Apotheken u.ä. Herkunftsorte- gelten folgende zusätzliche Anforderungen:

Spritzen, Kanülen, Hämostiletten, Skalpelle und sonstige Spitze oder scharfkantige Gegenstände sowie Objektträger, Deckgläser, Reagenzgläser und sonstige zerbrechliche Gegenstände aus Glas einschließlich Glasbruch aller Art sind

zunächst in feste mit Deckel versehene Behältern aus Kunststoff(Fassungsvermögen etwa 1,5 l) zu verpacken. Diese Behälter sind gegebenenfalls zusammen mit Verbandsmaterial, Tupfern, Spateln, Pappbechern oder sonstigen durch Berührung mit Blut, Speichel oder Ausscheidungen von Menschen oder Tieren verunreinigten Abfällen in einfache, blickdichte Plastiksäcke mit mindestens 1/10 mm Wandstärke zu verpacken, die, bevor sie in den Restmüllbehälter gegeben werden, zu verschließen sind.

### **§ 13 a**

#### Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem

- (1) Die Anschlusspflichtigen haben der Gemeinde Art, Größe und Zahl der benötigten Restmüll- und Kompoststoffbehältnisse zu melden. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens ein Restmüll- und Kompoststoffbehältniss nach § 13 Abs. 2 Satz 3. Auf Antrag der betroffenen Anschlusspflichtigen können für benachbarte Grundstücke gemeinsame Restmüll- und Kompoststoffbehältnisse zugelassen werden, wenn sich einer der Anschlusspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde zur Zahlung der insoweit anfallenden Abfallentsorgungsgebühren verpflichtet. Die Gemeinde kann Art, Größe und Zahl der Abfallbehältnisse durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von der Meldung nach Satz 1 festlegen; zusätzliche oder größere Behältnisse können nur gefördert werden, wenn die vorhandene Behältniskapazität für die Aufnahme der regelmäßig anfallenden Abfälle nicht oder nicht mehr ausreicht.
- (2) Von der Verpflichtung zur Bereithaltung einer Komposttonne gem. Abs. 1 sind die Besitzer von Abfällen gem. § 12 Abs. 2 Buchst. b und c ausgenommen, wenn diese selbst kompostieren. Voraussetzung ist das Vorhandensein seiner Möglichkeit zur Eigenkompostierung, wobei von einer zu düngenden Gartenfläche von mindestens 50 qm/Person ausgegangen wird. Im Einzelfall kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen, wenn die ordnungsgemäße Kompostierung sichergestellt ist.
- (3) Die Anschlusspflichtigen haben die zugelassen Restmüll- und Kompoststoffbehältnisse in der nach Absatz 1 gemeldeten oder festgelegten Art von der Gemeinde anzufordern. Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß benutzt werden können.

- (4) Die Restmüll- und Kompoststoffbehältnisse dürfen nur zur Aufnahme der jeweils dafür bestimmten Abfälle verwendet und nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt; sie sind stets geschlossen zu halten. Abfälle dürfen in den Abfallbehältnisse nicht eingestampft werden; brennende, glühende oder heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände, die Abfallbehältnisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden. Gegenstände, die nicht in eine abgedeckte Mülltonne passen, dürfen nicht in der Restmüll- und Kompoststoffentsorgung übergeben werden.
- (5) Die Restmüll- und Kompoststoffbehältnisse sind nach Einweisung der mit der Abholung beauftragten Personen am Abholtag ab 6.00 Uhr morgens auf oder vor dem Grundstück so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. Nach der Leerung sind sie unverzüglich vom Anschlusspflichtigen an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen.

Können Grundstücke vom Abfuhrfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Überlassungspflichtigen die Abfallbehältnisse selbst zur nächsten vom Abfuhrfahrzeug erreichbaren Stelle zu verbringen; Satz 2 gilt entsprechend. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Abfallbehältnisse nicht behindert oder gefährdet werden.

### **§ 13 b**

#### Häufigkeit und Zeitpunkt der Restmüll- und Kompostabfuhr

Der Restmüll sowie die Kompoststoffe werden im 14-tägigen Turnus abgefahren, d.h. jeweils eine Woche versetzt, abgeholt. Der für die Abholung in den einzelnen Teilen des Gemeindegebietes vorgesehene Wochentag wird von der Gemeinde bekannt gegeben. Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung am folgenden Werktag. Muss der Zeitpunkt der Abholung vorverlegt werden, wird dies nach Möglichkeit bekannt gegeben.

Bei der Entleerung der Kompost- und Restmüllbehältnisse sind die Vorgaben der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und - Maschinenlärmschutzverordnung - 32.BimSchV) zu beachten. Ausnahmen hierzu erteilt auf Antrag das Landratsamt Ebersberg, Kommunale Abfallwirtschaft.

### 3. Abschnitt

#### Schlussbestimmungen

##### **§ 14**

#### Bekanntmachung

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch Anschlag an der Amtstafel des Rathauses.

##### **§ 15**

#### Gebühren

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

##### **§ 16**

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 24 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500,00 € belegt werden, wer
1. gegen die Überlassungsverbote des § 3 Absatz 3 verstößt;
  2. den Vorschriften über den Anschluss- und Überlassungszwang (§ 5) zuwiderhandelt;
  3. den Mitteilungs- oder Auskunftspflichten nach § 6 Absatz 1 und 3 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt;
  4. nicht abgeholte Abfälle entgegen § 8 Absatz 2 nicht wieder zurücknimmt;
  5. gegen die Vorschriften in §§ 11 oder 13 über Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Bring- und Holsystem verstößt;
  6. den Vorschriften über die Meldung der benötigten Abfallbehältnisse (§ 13 a Abs. 1 Satz 1) oder über die Beschaffung, Benutzung oder Bereitstellung der Abfallbehältnisse (§ 13 a Abs. 2 bis 4) zuwiderhandelt.

Satz 1 Ziff. 1, 4 bis 6 (Ziff. 6 nur hinsichtlich § 13 a Abs. 3 und 4) ist nur auf nutzungsberechtigte Eigentümer bzw. Mieter anwendbar, nicht auf Eigentümer, die vermietet haben.

- (2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 18 Abs. 1 Nr. 1 AbfG bleiben unberührt.

## § 17

### Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungs- und Vollstreckungsgesetzes.

## 18

### Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Vermeidung, stoffliche Verwertung und das Einsammeln und Befördern von Abfällen (Abfallwirtschafts-satzung - AWS) der Gemeinde Moosach vom 13.04.1994, außer Kraft.

Moosach, den 01.09.2010

Gillhuber  
1. Bürgermeister



**Bekanntmachungsvermerk:**

Die Bekanntmachung der "Satzung über die Vermeidung, stoffliche Verwertung und das Einsammeln und Befördern von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung - AWS) in der Gemeinde Moosach" erfolgte am durch Niederlegung in der Gemeinde-kanzlei, sowie am Sitz der Verwaltungsgemeinschaft in Glonn, Rathaus.

Hierauf wurde durch Anschlag an den gemeindlich Amtstafeln, sowie an der Amtstafel des Rathauses Glonn hingewiesen.

Der Anschlag wurde am 26.07.2010 angeheftet und am 13.08.2010 wieder abgenommen.

Moosach, den 01.09.2010

Gillhuber  
1. Bürgermeister